

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

--

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
Dezember 2008

Information für unsere Mandanten Nr. 3 / 2008

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

bereits vor einem Jahr stellte das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines geplanten Erbschafts- und Bewertungsgesetzes vor. Dieser Entwurf basierte auf einer realitätsgerechteren Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten. Nach langen, zähen Verhandlungen einigten sich die Regierungsparteien auf die Erbschaftsteuerreform. Diesem Reformpaket hat nunmehr der Bundesrat am 05.12.2008 zugestimmt. Wird das neue Erbschaftsteuergesetz bis zum 31.12.2008 verkündet, kann es zum 01.01.2009 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichsten Neuregelungen, die aus dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) folgen, erläutern.

1. Einige Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

1.1. Begünstigung selbst genutzter Wohnimmobilien

Die Vererbung der **selbst genutzten Wohnimmobilie** an einen Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner, sowie Kinder des Erblassers bleibt **steuerfrei**, solange sie diese nach dem Erwerb mindestens **zehn Jahre lang selbst** zu Wohnzwecken **nutzen**.

Für **Kinder** gilt darüber hinaus noch die **Auflage**, dass die Wohnfläche der selbst genutzten Wohnimmobilie nicht mehr als **200 m²** betragen darf. Übersteigt die Wohnfläche diese Grenze, so ist der Erwerb anteilig der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Unser Hinweis: Kommt es in diesen **zehn Jahren** zu einer **Vermietung** bzw. **Verpachtung**, einem **Verkauf** oder zu einer Nutzung als Zweitwohnsitz, so **entfällt** die Steuerbefreiung **rückwirkend**. Die Erbschaftsteuer beträgt je nach Verkehrswert des Hauses 7 % bis 30 %. Bei zwingenden Gründen, wie Tod oder Pflegebedürftigkeit, gelten Ausnahmeregelungen.

1.2. Freibeträge

Für die Übertragung weiteren Vermögens, gelten künftig die nachfolgenden Freibeträge:

Erwerber	Erbschaftsteuergesetz neu	Erbschaftsteuergesetz bisher
Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner	500.000 €	307.000 € 5.200 €
Kinder	400.000 €	205.000 €
Enkel	200.000 €	51.200 €
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 €	51.200 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €	10.300 €
Personen der Steuerklasse III	20.000 €	5.200 €

Unser Hinweis: **Eingetragene Lebenspartner** erhalten den gleichen Freibetrag wie Ehegatten, werden aber nach **Steuerklasse III** besteuert.

1.3. Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird künftig nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

steuerverpflichtigen Erwerbs bis einschließlich in €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

1.4. Unternehmensnachfolge

Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen bleibt der Betriebsübergang grundsätzlich steuerfrei, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb erhalten werden. Für Unternehmenserben wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d.h., nachträglich nicht revidiert werden kann.

1.4.1 Option 1

Unternehmenserben, die das ererbte Unternehmen im Kern **sieben Jahre** fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des **Verwaltungsvermögens** am betrieblichen Gesamtvermögen (z.B. Dritten durch Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere u. ä.) höchstens **50 %** betragen.

Unser Hinweis: Für Kleinstbetriebe wird künftig ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € gewährt.

1.4.2 Option 2

Unternehmenserben, die den ererbten Betrieb im Kern **zehn Jahre** fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach zehn Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des **Verwaltungsvermögens** am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens **10 %** betragen. Ausnahmen gibt es für die Landwirtschaft, aus der Verwaltungsvermögensgrenze bleiben z. B. Hofverpachtungen ausgenommen. Der Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude bleibt erhalten.

Unser Hinweis: Nach Vorlage der neuen Gesetzesfassung kann nur für den Einzelfall eine genaue Analyse erfolgen, welche Gesetzesfassung günstiger ist. Nach dem jetzigen Stand verbleibt jedenfalls nur noch ein äußerst kleines Zeitfenster, um das jetzt noch geltende Recht zu nutzen. Auch wenn die Hürden für die Verschonung des Betriebsvermögens hoch sind, kann dies im Einzelfall eine attraktive Regelung sein. Ob das nun anstehende Recht einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhält, bleibt jedoch abzuwarten.

2. Maßnahmepaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche

Am 05.11.2008 hat die Bundesregierung ein Maßnahmepaket zur raschen Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung der Arbeitsplätze beschlossen. Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung vom 05.12.2008 den geplanten Steuerentlastungen zum 01.01.2009 zu. Durch folgende steuerrechtliche Änderungen soll die Konjunkturschwäche ab dem kommenden Jahr, nach dem Willen des Gesetzgebers, überwunden werden:

2.1. Abschreibungen

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können künftig in Höhe von **25 % degressiv** abgeschrieben werden. Darüber hinaus wurde die mögliche Inanspruchnahme von **Sonderabschreibungen** für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten für kleinere und mittlere Betriebe durch Anheben der Betriebsvermögensgrenze auf 335.000 € und der Gewinngrenze auf 200.000 € erweitert.

Unser Hinweis: Beide Vergünstigungen können nur bis Ende 2010 in Anspruch genommen werden.

2.2. Handwerkerleistungen

Um die Auftragslage im Handwerk zu stabilisieren, können Privathaushalte künftig doppelt so hohe **Ausgaben für Handwerker von der Steuer absetzen**. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus ab 01.01.2009 auf 20 % von 6.000 € (= **1.200 €**) erhöht.

Unser Hinweis: Die Maßnahme läuft grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung, sie wird in zwei Jahren von der Bundesregierung auf ihre Wirksamkeit überprüft.

2.3. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung

Für PKW mit der Erstzulassung ab 05.11.2008 wurde eine **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für ein Jahr** eingeführt. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung.

Unser Hinweis: Diese Vergünstigung kann nur bis zum 31.12.2010 in Anspruch genommen werden.

3. Pendlerpauschale verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die weitgehende Abschaffung der Pendlerpauschale gegen das Grundgesetz verstößt. Die Richter verkündeten am 09.12.2008 das Urteil, wonach die seit Anfang 2007 geltende Regelung der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz erst ab dem 21. Kilometer mit 30 Cent pro Kilometer den **Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Nach dem Urteil** (Az. 2 BvL 1/07 u. a.) **gilt vorläufig wieder die alte Regelung**, wonach Pendler wieder ab dem ersten Kilometer der Strecke zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz 30 Cent pro Kilometer steuermindernd geltend machen können.

Nach Auffassung der Verfassungsrichter habe der Neuregelung eine hinreichende sachliche Begründung gefehlt. Das erklärte Ziel, mit Hilfe der jährlichen Einsparungen von 2,5 Milliarden Euro den Haushalt zu konsolidieren allein sei nicht ausreichend. Allerdings sei der Gesetzgeber nun nicht verpflichtet, die Pendlerpauschale in ihrer alten Reform wieder einzuführen. Der Gesetzgeber müsse rückwirkend zum 01.01.2007 die Pendlerpauschale unter Beachtung der Vorgaben des Urteils neu regeln.

Laut Bundesverfassungsgericht ist die weitgehende Abschaffung der Entfernungspauschale verfassungswidrig. Die seit Anfang 2007 geltende Regelung, wonach Fahrten zum Arbeitsplatz erst ab Kilometer 21 steuerlich absetzbar sind, verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung. Pendler, die damit benachteiligt waren, können nun vom Finanzamt Nachzahlungen verlangen. Die frühere Pendlerpauschale, wonach 30 Cent pro Kilometer wieder vom ersten Entfernungskilometer an steuerlich abgesetzt werden können, gilt vorübergehend rückwirkend zum 01.01.2007. Allerdings stehen Nachzahlungen unter dem Vorbehalt, dass nicht rückwirkend zum 01.01.2007 ein neues Gesetz erlassen wird. Sollte sich der Gesetzgeber darin zu einer geringeren Pauschale entschließen, müssten die Steuerzahler dies womöglich wieder ausgleichen.

Unser Hinweis: In der Pressemitteilung vom 09.12.2008 des Bundesministerium der Finanzen wird vorgeschlagen, die Entscheidung des Gerichts in der aktuellen schwerwiegenden Krise zu nutzen, um einen konjunkturpolitischen Impuls zu geben. Danach sollen die Finanzämter angewiesen werden, die von Amts wegen zu veranlassenden Rückzahlungen für das Jahr 2007, möglichst schon in den ersten drei Monaten des Jahres 2009 zu leisten. Wie eine künftige Neuregelung der Pendlerpauschale ab dem Veranlagungszeitraum 2010 aussehen wird, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

4. Beitragssatz zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung ab 2009

Mit Einführung des Gesundheitsfonds wird für alle **gesetzlichen Krankenkassen** zum 01.01.2009 ein einheitlicher Satz eingeführt, welcher auf **15,5 %** des Bruttolohns bis zur maximalen Beitragsbemessungsgrenze (3.675 € ab 2009) festgelegt wurde. Ab 2009 zahlt der Arbeitgeber 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 % des Beitrages. In den meisten Fällen ergeben sich damit ab dem 01.01.2009 deutliche Erhöhungen der Krankenversicherungsbeiträge.

Ebenfalls zum 01.01.2009 wird der Beitrag zu **Arbeitslosenversicherung** von derzeit 3,3 % auf **2,8 %** gesenkt. Des Weiteren sinkt der Beitragssatz der **Künstlersozialabgabe** von derzeit 4,9 % auf 4,4 %. Im Ergebnis steigen damit die Lohnzusatzkosten leicht auf 39,25 % an.

5. Altersvorsorgezulage 2006

Wurde im Jahr 2006 ein Vertrag über eine „Riester Rente“ abgeschlossen und ist die Sparzulage 2006 noch nicht beantragt, so kann dies **letztmals bis zum 31.12.2008** über den Anbieter des Vorsorgeprodukts mit einem amtlichen Vordruck geschehen.

6. Verlängerte Frist für Antragsveranlagung von Arbeitnehmern

Die früher bestehende Abgabefrist von zwei Jahren für Anträge auf Einkommensteuer-Veranlagung von Arbeitnehmern besteht nicht mehr. Nach einer Übergangsregelung kann auch noch für Einkommensteuer-Veranlagungen vor 2005 ein Antrag gestellt werden.

7. Modernisierung des GmbH-Rechts

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 ist am 28.10.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es tritt damit wie geplant zum 01.11.2008 in Kraft. Geändert werden neben dem GmbH-Gesetz zahlreiche weitere Gesetze wie etwa das Handelsgesetzbuch, das Aktiengesetz und die Insolvenzordnung. Wichtigste Ziele des Gesetzes sind die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, sowie die Vermeidung von Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

gerade zum Jahreswechsel werden in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen vermehrt steuerliche Ratschläge erteilt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass solche Hinweise nicht in jeden Fall zutreffend sind. Abweichende Rahmenbedingungen führen oftmals nicht zum gewünschten Ergebnis. Nutzen Sie bitte die nächsten Tage, um **Ihre Fragen**, insbesondere zum Jahreswechsel 2008/2009, noch mit uns zu beraten.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir Sie darüber informieren, dass wir unsere Geschäftsstellen **am 24.12.2008, am 31.12.2008 und am 02.01.2009 geschlossen** halten und Ihnen an den anderen Bürotagen für die dann auftretenden praktischen Probleme gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Gestatten Sie uns, Ihnen für das uns bisher entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Wir wünschen Ihnen angenehme Feiertage und anlässlich des Jahreswechsels alles Gute und viel Erfolg. Auch unter den Anforderungen, die das neue Jahr stellt, möchten wir Sie nach besten Kräften als Ihr zuverlässiger Partner unterstützen. In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH


Goerke / StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen